

Wertpapiere

Besteuerung

Erlaß.

Österreich

Das Finanzministerium
vom 30. April 1912, Z. 39, 254
über die Befreiung der Erträge,
wenn der in dem Lande, das
unpersönlichen Prozeßmittelpunkt,
der Wohnsitz = Niederlassungsort
wie der ausländischen Wertpapiere
nach §§ 124 und 127 des Gesetzes

